

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand: 10/2011

## 1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Angebotes bzw. der Auftragsbestätigung des Lieferanten dar. Weitere oder anders lautende Abmachungen werden nur schriftlich anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung festgehalten oder durch den Lieferanten schriftlich bestätigt wurden.

## 2. Offerten und Auftragsannahme

Die Offertunterlagen, wie Zeichnungen etc., bleiben Eigentum des Lieferanten und dürfen Dritten ohne dessen schriftliche Einwilligung nicht zur Kenntnis gegeben werden.

## 3. Preise

Die Preise verstehen sich für Lieferanten ab Werk. Für kleine Mengen wird ein Kleinmengenzuschlag berechnet. Für das Abladen müssen, wenn notwendig, bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transporteinrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Bauseits sind zu erstellen: Sanitäre, Elektro- und Gasinstalltionen, sowie Dampfabzüge, Kamine, Tankleitungen und alle anderen notwendigen bauseitigen Arbeiten, sowie die erforderlichen Gerüste und Geräte für das Einbringen der Apparate und Ausrüstungen. Auch die eventuell nötigen Architekturarbeiten, Vertretungen bei den Behörden, Abgaben und Gebühren sind in den Angebotspreisen nicht inbegriffen. Mit dem Abgang der Produkte ab Werk gehen alle Risiken zu Lasten des Käufers, selbst wenn die Lieferung franko oder einschließlich Montage erfolgt. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Die vom Lieferanten bestätigten Preise behalten ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 2 Monate ab Bestelleingang. Nach dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung, falls nicht eine besondere Preisanpassung, z. B. eine Gleitpreisformel vereinbart wurde. Bei Abänderung des Lieferumfanges sind alle Rabatte, Skonti und Preise hinfällig und werden neu berechnet.

## 4. Zahlungsbedingungen

Bis SFr 15'000,00 Barzahlung. Bei Neukunden nur gegen Vorauszahlung. Über SFr 15'000,00 werden 2 Drittel mit der Auftragserteilung zur Zahlung fällig, der Rest ist bei der Übernahme zu begleichen: Lieferdatum ist Erfüllungsdatum.

Können Lieferungen nicht wie vereinbart durchgeführt werden, ist der Lieferant berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits hergestellten oder gelieferten Anlagen entsprechen, zu fordern. Erfolgen die durch den Auftraggeber zu leistenden Zahlungen nicht termingerecht, ist der Lieferant berechtigt die Auftragsbearbeitung bis zur Zahlung einzustellen und neben Verzugszins auch etwaige Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Terminvereinbarungen sind dadurch aufgelöst und müssen neu festgelegt werden. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

## 5. Lieferfrist

Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter dem Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. Der Lieferant muss sich zudem vorbehalten, den Termin angemessen zu verlängern, wenn die erforderlichen technischen oder andere Anlagen zu spät geliefert werden bzw. die Voraussetzung zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben sind (z.B. Baumasse). Auch die nicht termingerechte Zahlung/Teilzahlung führt zur Verzögerung. Verzögerungen in der Ablieferung berechtigen den Käufer nicht vom Vertrag zurück zu treten oder Ersatz für daraus entstehende Schäden zu verlangen. Bei Abnahmeverzögerung versandbereiter Ware können diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers gegen angemessene Lagergebühren eingelagert werden.

## 6. Garantie

Die Garantie beginnt mit dem Tag der Ablieferung und beträgt 1 Jahr. Ist eine Übergabe vorgesehen beginnt die Garantiezeit nach erfolgter Abnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablieferung. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Teile die während der Garantiezeit nachweisbar infolge Material- und Fabrikationsfehler schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, so rasch wie möglich zu ersetzen oder nachzubessern. Zu diesem Zweck sind die bestandenen Teile franko in die Fabrik zu senden. Ortsgebundene Einrichtungen werden, sofern möglich, vor Ort repariert. Reisespesen, Kilometerentschädigung, Fahr- und Arbeitszeiten, eventuell nötige Übernachtungsspesen gehen vollumfänglich zu Lasten des Käufers. Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für Apparate, die unsachgemäß behandelt, mangelhaft gewartet oder einer übermäßigen Beanspruchung ausgesetzt worden sind. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferanten über. Für Erzeugnisse fremder Herkunft gelten die Garantiebestimmungen der Fabrikanten. Garantiearbeiten verlängern die ursprünglich festgesetzte Garantiedauer nicht.

## 7. Haftung

Schadenersatzansprüche für mittelbare und/oder unmittelbare Folgeschäden an Personen und/oder Sachen sind wegbedungen.

## 8. Anerkennung

Mit der Auftragserteilung erkennt der Käufer diese Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten.

## 9. Eigentumsvorbehalt und Gerichtsstand

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten. Die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bleibt dem Lieferanten vorbehalten. Der Käufer erklärt sich durch seine gültige Unterschrift des Kaufvertrages ausdrücklich damit einverstanden und verzichtet auf jede irgendwie geartete Abrede. Er erklärt sich bei Nichteinhalten der Vertragsbedingungen einverstanden, das gesamte im Eigentumsvorbehaltsregister eingetragene Inventar zurück zu geben. Der Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Lieferanten.

## 10. Schadenersatzansprüche des Lieferanten

Wird der Vertrag durch den Kunden nicht erfüllt, ist der Lieferant berechtigt, 35 Prozent des vereinbarten Kaufpreises ohne Nachweis als Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Sind die Liefergegenstände bereits ausgeliefert, erhöht sich der Pauschalbetrag um die Kosten des Hin- und Rücktransportes sowie der Aufarbeitung. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

## 11. Kundendienstpreise

Auto-Anfahrtpauschale gesamte Schweiz: SFr 108,00. Die Arbeitsstunde wird mit SFr 114,00 berechnet.